



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein 1934 Hallgarten und hat seinen Sitz in 65375 Oestrich-Winkel, Stadtteil Hallgarten. Er wurde im Jahre 1934 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- a) durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege,
 - b) Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein ist Mitglied:
 - a) des Landessportbundes Hessen e.V.,
 - b) des Hessischen Fußballverbandes e.V.,
 - c) des Hessischen Tischtennisverbandes e.V. und
 - d) der zuständigen Spitzenverbände



§ 3 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind rot/rot
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder von a) und c).
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Erfolgt innerhalb von 6 Wochen keine begründete schriftliche Ablehnung, gilt die Aufnahme als erfolgt.
5. Durch seine Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen kann;
 - b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht innerhalb 14 Tagen bezahlt;
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die Vereinsbeschlüsse und die Satzung nicht beachtet oder das Vereinsansehen schädigt.



Der Beschluss des Ausschusses ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte, sowie das Recht zum Tragen der Vereinsnadeln.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendsprecher)
 - d) die Wahl von 2 Kassenprüfern (jährlich),
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Nach Entlastung des Vorstandes übernimmt ein Mitglied bis zur erfolgten Neuwahl des Geschäftsführers die Versammlungsleitung.



Abteilungen Fußball und Tischtennis

8. Über die Mitgliederversammlung hat der Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter eine Niederschrift aufzunehmen, die von den restlichen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
9. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10% aller Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - A) Geschäftsführender Vorstand aus vier gleichberechtigten Mitgliedern, bestehend aus

Geschäftsführer
Leiter der Finanzen (1. Kassierer)
Sportlicher Leiter Fußball
Sportlicher Leiter Tischtennis

Der Stellvertreter des Geschäftsführers ist eine weitere Person aus dem geschäftsführenden Vorstand und wird bei der ersten Vorstandssitzung nach den Neuwahlen festgelegt.

- B) Erweiterter Vorstand, bestehend aus

2. Kassierer,
Pressewart,
Spelausschuss Fußball mit bis zu 1 Beisitzer,
Tischtennisabteilungsleiter mit bis zu 1 Beisitzer,
Jugendwart,
Jugendsprecher

Der Vorstand kooptiert Mitglieder, die Stimmrecht haben (z.B. Mannschaftsführer).

2. Der Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sind auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchzuführen.



Abteilungen Fußball und Tischtennis

3. Der geschäftsführende Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB der Vorstand und vertritt zu zweit den Verein in allen Rechtsgeschäften.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann der Vorstand Mitglieder bestimmen, die die Funktionen der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausüben. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist dieser verpflichtet, die laufenden Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung auszuüben.
5. Der gesamte Vorstand berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
 - b) Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Vereinen,
 - c) Überwachung des Spielbetriebes innerhalb der einzelnen Abteilungen
 - d) Beschlussfassung über außergewöhnliche Ausgaben innerhalb des Kassenwesens,
 - e) Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Bildung von Ausschüssen,
 - g) Mitgliedehrungen,
 - h) Bestellungen von kommissarischen Vorstandsmitgliedern,
 - i) Anstellung und Entlassung von Übungsleitern,
 - j) Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses als letzte Instanz,
 - k) Durchführung von Veranstaltungen.
6. Vorstandssitzungen
 - a) Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Geschäftsführers oder dessen Stellvertreter zusammen. Die Einladung muss spätestens 3 Tage vorher erfolgen. Nach Möglichkeit sollte jeden Monat eine Vorstandssitzung stattfinden.
 - b) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter geleitet.
 - c) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
 - d) Vorstandsbeschlüsse müssen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit kommt der zu fassende Beschluss bei der nächsten Vorstandssitzung erneut zur Abstimmung auf die Tagesordnung.



- e) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Einzelne Mitglieder können jedoch auf Beschluss zu Vorstandssitzungen zugelassen werden.
- f) Über die Vorstandssitzung ist vom Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll anzufertigen, das vom Ersteller und einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 8 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist mindestens 14 Tage vorher einzuberufen.
3. Außerordentliche Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 jugendlichen Mitgliedern.
4. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart oder bei Abwesenheit von einem seiner Beisitzer einberufen und geleitet.
5. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendsprecher und bis zu zwei zu wählenden Jugendlichen. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl mindestens 16 Jahre alt sein.
6. Der Jugendsprecher ist Mitglied des Vorstandes.
7. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins.

§ 9 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.



§ 10 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder
 - a) die Geschäftsordnung,
 - b) das Kassenstatut,
 - c) Disziplinarordnung,
 - d) Bestimmungen über Ehrungen,
 - e) sonstige Ordnungen.
2. Außerdem sind die Satzungen und Ordnungen der zuständigen Spitzenverbände für den Verein verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösungsbestimmungen

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle einer Auflösung muss diese als ein Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung erscheinen.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Auflösungsgeschäfte abwickeln.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen steuerbegünstigten Verein in der Stadt Oestrich-Winkel zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Mai 2010 beschlossen und angenommen. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 21. Mai 2010 in Kraft.
2. Alle früheren Satzungen sind zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.